

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 6. September 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 91. — 94.

Vizepräsident D. Haase erinnert, daß es vielleicht angemessen sein möchte, in der Ueberschrift anstatt des Wortes: „Präclusion“ das Wort: „Verlust“ zu setzen; sodann aber hielt er eine andre Fassung des §. für nothwendig, weil durch die Beschlüsse der Kammer bei den §§. 78., 79., 80., 84., 86. der Entwurf vielfache Veränderungen erfahren, indem namentlich bei Nr. 2. der Fall, wo der Brandbeschädigte zum Wiederaufbau Nachsicht erhalten, gar nicht, und bei Nr. 3. der Fall, wo nicht völlig aufgebauet worden, nicht hinreichend berücksichtigt worden, eben so die Anwendung des Mandats vom 13. November 1779 §. 1. Nr. 6. nicht angemessen erscheine, da dasselbe lediglich unbekannte Ansprüche nehme, oder unbekannte Erben derselben voraussetze, so wie es auch eine Frist von 44 Jahren hierbei als Verjährungszeit erfordere, auch fehle bei Nr. 3. ein bestimmter Terminus a quo.

Der Sprecher schlug daher vor, dem §. folgende Fassung zu geben:

§. 91.

Verlust der Vergütungsansprüche an die Brandversicherungs-Anstalt nach Ablauf gewisser Fristen:

- 1) Ist der Brandschaden bei der Directorial-Commission nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf die Entschädigung aus der Anstalt durch Ablauf von drei Jahren verloren. Diese drei Jahre fangen an zu laufen: Bei Brandschäden, die sich vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet habe, vom Tage dieser Bekanntmachung, bei Brandschäden aber, die sich nach diesem Tage ereignen, von dem Tage an, an welchem der Brandschaden geschehen ist.
- 2) Ist hingegen der Brandschaden bei der Directorial-Commission angemeldet worden, jedoch der Wiederaufbau (§. 78., 79., 80.) binnen zehn Jahren, diese vom Tage des stattgefundenen Brandschadens an gerechnet, nicht erfolgt, so ist der Anspruch auf Entschädigung aus der Anstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre in allen Fällen verloren.
- 3) Ist der Brandschaden bei der Directorial-Commission angemeldet und der Wiederaufbau völlig bewirkt, die Entschädigung aber ganz oder zum Theil aus der Anstalt zu erheben unterlassen worden, so geht mit Ablauf von zehn Jahren dieser Entschädigungs-Anspruch verloren. Diese zehn

Jahre laufen, wenn die sämmtlichen Entschädigungsgelder unerhoben geblieben, vom Tage des Brandschadens, wenn aber nur die zweite Hälfte nicht erhoben worden, von der Zeit an, wo diese zweite Hälfte fällig worden.

- 4) Ist der Brandschaden angezeigt, der Wiederaufbau aber nur zum Theil und nicht in so weit hergestellt, daß die zweite Hälfte der Entschädigung aus der Anstalt fällig worden, so geht der Anspruch an diese zweite Hälfte mit Ablauf von zehn Jahren verloren, die von dem Tage des Brandes an zu laufen beginnen.
- 5) Die für die Beschädigungen und Verluste am Feuerlöschgeräthe zc. — (bis zum Schlusse nach Maßgabe des Gesetzentwurfes).

Nachdem dieses Amendement ausreichende Unterstützung gefunden, wurden über dasselbe verschiedene, theils beifällige, theils entgegengesetzte Ansichten geäußert.

Abg. v. Thielau: Er finde die im Entwurfe bei Nr. 1. bestimmte dreijährige Frist eher zu lang, als zu kurz, was aber die übrigen, unter 2. und 3. des Entwurfs angegebenen Fälle anlange, so finde er zweckmäßiger, bei ihnen durchgängig die ordentliche Verjährungszeit eintreten zu lassen. Er führte den Fall an, daß im Kriege ein Gehöfte abbrenne, der Besitzer auch aufbaue bis auf eine Scheune, diese baue er erst in 15 oder 20 Jahren wieder, weil er es nicht früher im Stande gewesen oder ihrer so lange entbehren können, warum wolle man ihm nun die Brandhilfe entziehen, da er doch die Beiträge vollständig habe fort entrichten müssen?

Abg. Sachse hielt zu 1. die Beibehaltung einer dreijährigen Frist um deswillen für nöthig, weil bei etwaigem Wechsel des Gerichtspersonals, oder auch, wenn Sterbefälle unter den Berechtigten einträten, oder in Kriegszeiten beim Andrängen anderer Geschäfte, doch eine Frist von einem Jahre verstreichen könne, ohne daß die Anmeldung erfolge.

Der königl. Commissar D. Merbach: Das Mandat von 1784 habe über die Verjährungsfrist gar nichts bestimmt, daher denn die gemeine Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen angenommen werden müssen und eine Menge Passivreste bei der Kasse entstanden, die zum Theil noch jetzt fortgeführt werden müßten. Dieß habe die Commission veranlaßt, kürzere Fristen in Vorschlag zu bringen, womit auch die Ständeverammlung im Jahre 1824 sich einverstanden erklärt habe. Was das Materielle der Sache betreffe, so dürste der Fall unter 1. selten vorkommen, da er eine große Saumseligkeit der Obrigkeiten voraussetze, und diese durch die Erinnerungen oder Beschwerdeführungen der Calamitosen bald ihre Grenze finde.